

67. Ist nach § 16 UrtWG. ein Klageantrag auf Entfernung des die Verwechslungsgefahr begründenden Bestandteils einer Firma auch dann möglich, wenn die Firma durch die Entfernung jenes Bestandteils eine nach den firmenrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs unzulässige Gestaltung gewinnt?

II. Zivilsenat. Ur. v. 24. September 1926 i. S. der offenen Handelsgesellschaft Cohrs & Ammé Nachf. (Kl.) w. die Aktiengesellschaft Cohrs & Ammé (Bekl.). II 558/25.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Beide Parteien betreiben Expeditionsgeschäfte, die Klägerin in Stettin, die Beklagte in Hamburg. Die Klägerin war früher eine Zweigniederlassung der Hamburger Expeditionsfirma Cohrs & Ammé, die im Jahre 1922 aufgelöst und in eine Aktiengesellschaft unter der Firma Cohrs & Ammé A.-G. in Hamburg (jetzige Firma der Beklagten) umgewandelt wurde. Im Jahre 1894 wurde die Klägerin ein selbständiges Expeditionsgeschäft (offene Handelsgesellschaft) unter der Firma

Cohrs & Ummé Nachfolger; ihr Sitz war nach wie vor Stettin. Seit 1909 oder 1910 waren beide Firmen in Lübeck durch die Firma Julius A. vertreten. Von 1918 an lockerten sich die freundschaftlichen Beziehungen der Parteien und der Konkurrenzkampf zwischen ihnen führte zu verschiedenen Rechtsstreitigkeiten, die sich über die Umwandlung der Hamburger Firma in eine Aktiengesellschaft hinaus fortsetzten. Im Mai 1919 ließ die Klägerin für sich eine eigene Zweigniederlassung in das Lübecker Handelsregister eintragen, am 27. Mai 1919 folgte die Hamburger Firma mit dem gleichen Schritt. Die Zweigniederlassung der Klägerin führte ursprünglich die Firma „Cohrs & Ummé Nachfolger, Zweigniederlassung Lübeck“, diejenige der Hamburger Firma nach der Umwandlung von 1922 die Firma „Cohrs & Ummé A.-G. Hamburg, Zweigniederlassung Lübeck“. Infolge der zwischen den Parteien geführten Rechtsstreitigkeiten fügte die Klägerin der Firma ihrer Lübecker Zweigniederlassung noch das Wort „Stettin“ (hinter „Nachfolger“) bei, während die Beklagte für ihre Lübecker Zweigniederlassung seit dem 1. September 1923 die Firma „Coamag Lübeck, Zweigniederlassung der Cohrs & Ummé A.-G. Hamburg“ führt.

Mit der jetzigen Klage verlangt die Klägerin von der Beklagten Entfernung der Worte „Cohrs & Ummé“ aus der Firma ihrer Lübecker Zweigniederlassung. Sie macht geltend, die Verwechslungsgefahr sei trotz des von der Beklagten gemachten Zusatzes „Coamag Lübeck“ nicht beseitigt, wie zahlreiche seitdem vorgekommene Verwechslungen bewiesen. Die Beklagte bestreitet die Verwechslungsfähigkeit; außerdem beanstandet sie die Zulässigkeit des jetzigen Klagantrags, weil die Beklagte in der Firma ihrer Zweigniederlassung mindestens den Kern ihrer Hauptfirma führen müsse.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach dem Klagantrag. Auf die Berufung der Beklagten wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Mit der Klage erstrebt die Klägerin Beseitigung der Worte „Cohrs & Ummé“ aus der Firma der Lübecker Zweigniederlassung der Beklagten. Sie stützt diesen Anspruch gemäß § 16 UnlWG. darauf, daß auch bei der von der Beklagten jetzt gewählten Firmenbezeichnung die Gefahr der Verwechslung der beiden Firmen bestehe, wie die

immer noch vorkommenden häufigen Verwechslungsfälle bewiesen. Das Landgericht ist bei Bejahung der Verwechslungsfähigkeit und der demgemäß ausgesprochenen Verurteilung der Beklagten davon ausgegangen, daß es für den vorliegenden Rechtsstreit nicht darauf ankomme, ob die Firma der Zweigniederlassung der Beklagten nach Entfernung der auf das Hauptgeschäft hinweisenden Worte nach den firmenrechtlichen Vorschriften des HGB. noch weiterhin zulässig bleibe. Das Oberlandesgericht nimmt hierzu keine bestimmte Stellung, sondern gelangt zur Abweisung der Klage, weil es die Verwechslungsgefahr verneint.

(Es wird zunächst dargelegt, daß das Berufungsgericht bei Beurteilung der Frage der Verwechslungsfähigkeit nicht von zutreffenden rechtlichen Erwägungen ausgegangen und aus diesem Grunde das angefochtene Urteil aufzuheben sei; dann heißt es weiter:)

Die Frage, ob die Firma einer Zweigniederlassung von derjenigen der Hauptniederlassung völlig verschieden sein darf und ob deshalb ein Anspruch der Klägerin dahin, daß die Worte „Cohrs & Ammé“ aus der Firma der Lübecker Zweigniederlassung der Beklagten schlechthin zu entfernen seien, nach öffentlichem Recht begründet erscheint, ist im Revisionsurteil vom 20. Januar 1922 zur Sache der Klägerin gegen die offene Handelsgesellschaft Cohrs & Ammé in Hamburg (Markensch. u. Wettb. Jahrg. XXI S. 206) dahingestellt gelassen, weil damals nur auf Unterlassung der schlagwortartigen Verwendung der Worte „Cohrs & Ammé“ geklagt war. Da der jetzige Klageantrag schlechthin auf Beseitigung dieser Worte aus der Lübecker Zweigniederlassung der Beklagten gerichtet ist, bedarf es nunmehr einer bestimmten Beantwortung jener Frage. Wie schon in RGZ. Bd. 113 S. 213 ausgesprochen wurde, muß bei Handelsgesellschaften die Firma einer Zweigniederlassung mit derjenigen der Hauptniederlassung übereinstimmen und dürfen, sei es auf Grund von § 30 Abs. 3 HGB., sei es zur Kennzeichnung der Entstehung des Zweiggeschäfts — nur solche Zusätze gemacht werden, welche die Firmenidentität zwischen Haupt- und Zweigniederlassung nicht aufheben. Danach wäre der Fortbestand der Firma der Lübecker Zweigniederlassung der Beklagten aus firmenrechtlichen Gründen nicht mehr möglich, wenn aus ihr gemäß dem Antrag der Klägerin der auf die Hauptniederlassung hinweisende wesentliche Bestandteil der Hauptfirma entfernt würde. Da-

durch wird aber der Klageantrag nicht unzulässig. Die Klägerin hat beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 UrdWG. einen rechtlichen Anspruch darauf, daß die Beklagte den in die Rechte der Klägerin eingreifenden Gebrauch ihrer Firma unterlasse. Dieser Anspruch kann sich, wie schon im erwähnten früheren Revisionsurteil des Senats ausgeführt ist, bis zum Anspruch auf Löschung steigern, wenn die Bezeichnung so, wie sie eingetragen ist und verkehrsmäßig benutzt wird, eine Rechtsverletzung bedeutet; vgl. RGZ. Bd. 75 S. 370; Musterfch. u. Wettb. Jahrg. XV S. 86, Jahrg. XIX S. 30. Dann muß aber nach § 16 a. a. D. auch ein Antrag statthaft sein, der sich darauf beschränkt, die Entfernung des die Verwechslungsgefahr begründenden Bestandteils der Firma zu verlangen, sollte auch die Firma dadurch eine Gestalt gewinnen, die sie nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs nicht mehr als zulässig erscheinen läßt und die daher im Erfolg zur vollständigen Löschung der Zweigfirma führen muß. Die Klägerin braucht bei Geltendmachung ihrer Rechte keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob die widerrechtlich in ihren Gewerbebetrieb eingreifende Zweigfirma der Beklagten nach Beseitigung der die Rechtsverletzung darstellenden Bestandteile noch weiter rechtlichen Bestand haben kann. . . .